

Gemeindeverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
an Sonn- und Feiertagen
vom 27.12.2010

Aufgrund § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz-LöffZG -) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird für die Gemeinde Wasbek verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Messe „Angeln und Jagen“ in Neumünster am 20.03.2011, des Fußball-Jugendturniers des SV Wasbek am 15.05.2011, der „Internationale Rassehundeausstellung“ in Neumünster am 05.06.2011 sowie der „Hochzeitsmesse“ in Neumünster am 23.10.2011 dürfen die Verkaufsstellen in Wasbek am 20.03.2011, 15.05.2011, 05.06.2011 und 23.10.2011 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 Ladenöffnungszeitengesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 Ladenöffnungszeitengesetz.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 24.10.2011 außer Kraft.

Wasbek, 27.12.2010

Gemeinde Wasbek
Der Bürgermeister
als Gemeindeordnungsbehörde

gez. Nützel

Nützel
Bürgermeister